

Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat, darf der betreffende Teil des Gutachtens in der Hauptverhandlung auch nicht verlesen werden.

§ 229

Fragerecht der Beteiligten

(1) **Nach dem Vorsitzenden haben die beisitzenden Richter das Recht, Fragen an den Angeklagten, die Zeugen, die Vertreter von Kollektiven und an die Sachverständigen zu richten.**

(2) **Sodann hat der Vorsitzende dem Staatsanwalt, dem Verteidiger, dem gesellschaftlichen Ankläger, dem gesellschaftlichen Verteidiger und dem Angeklagten zu gestatten, Fragen zu stellen.**

(3) **Der Vorsitzende kann ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen.**

(4) **Gegen die Zurückweisung einer Frage durch den Vorsitzenden können die Beteiligten die Entscheidung des Gerichts anrufen.¹**

1. **Bedeutung:** Das Fragerecht dauert bis zum Schluß der Beweisaufnahme an. Das Gericht soll das Fragerecht als Teil des Rechts auf Mitwirkung der Beteiligten am Strafverfahren und als Teil des Verteidigungsrechts des Angeklagten nicht nur schlechthin gewährleisten, sondern die Verhandlung so leiten, daß die Beteiligten vom Fragerecht Gebrauch machen, damit der Sachverhalt wirklich allseitig aufgeklärt wird.

2. **Berechtigte:** Das Fragerecht besitzen außer den in § 229 genannten Beteiligten die Erziehungsberechtigten des jugendlichen Angeklagten (§ 70 Abs. 2), der als Beistand zugelassene gesetzliche Vertreter des volljährigen Angeklagten (§ 68). Zur Gewährleistung seiner Rechte (§ 17) ist auch dem Geschädigten zu gestatten, Fragen zu stellen.

Der Sachverständige, die Zeugen und Kollektivvertreter können den Vorsitzenden ersuchen, Fragen stellen zu dürfen. Der Vorsitzende kann entweder die Frage selbst stellen oder dem Ersuchenden die direkte Fragestellung gestatten.

3. **Fragerecht nach Verlesung von Protokollen usw.:** Das Fragerecht muß auch gewährt werden, wenn die mündliche Vernehmung von Zeugen, Mitbeschuldigten oder Sachverständigen durch die Verlesung von Protokollen, Niederschriften, Gutachten (§§ 225, 228) ersetzt wird. In diesen Fällen ist den Beteiligten das Recht zu gewähren, Fragen zum Inhalt des Verlesenen an den Angeklagten, Zeugen, Kollektivvertreter oder Sachverständigen zu stellen.

4. **Dauer des Fragerechts:** Gleichgültig, ob die Berechtigten ihr Fragerecht schon ausgeübt haben, können sie es bis zum Schluß der Beweis-